

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus. Am 09. März 2020 wurde die erste Infektion in der Stadt Halle (Saale) festgestellt. Die Stadt Halle (Saale) erlässt daher als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die nachfolgende

### **Allgemeinverfügung zur Untersagung von Großveranstaltungen anlässlich der Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)**

1. Die Stadt Halle (Saale) untersagt alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besucherinnen und Besuchern unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen im Gebiet der Stadt Halle (Saale). Darunter fallen insbesondere Konzerte, Messen, Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiöse Veranstaltungen. Maßstab ist die Anzahl der Besucher, die gleichzeitig anwesend sind.
2. Bei Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von 200 bis 1000 Personen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von jeder Besucherin und jedem Besucher der unter dem Link <https://www.halle.de/de/Verwaltung/Presseportal/Nachrichten/?NewsID=45334&Page=1> abrufbare Gesundheitsfragebogen ausgefüllt und unverzüglich durch den Veranstalter an den Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale), Niemeyer Straße 1, 06110 Halle (Saale), oder per E-Mail an [gesundheit@halle.de](mailto:gesundheit@halle.de) übermittelt wird. Ferner ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, Hygienestationen zur Hand-Desinfektion in jedem Eingangsbereich und in allen Sanitärräumen vorzuhalten.
3. Die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 sind zunächst bis zum 31. März 2020 befristet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 breitet sich zunehmend weltweit aus. Die Anzahl der Erkrankten steigt auch in Deutschland stetig an. In der Stadt Halle (Saale) wurde am 09. März 2020 die erste Infektion festgestellt.

Massenveranstaltungen können dazu beitragen, das Corona-Virus schneller zu verbreiten. Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch-zu-Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sowie Übertragungen im Wege der Schmierinfektionen sind möglich. Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß.

Die Infektionsgefahr der Bevölkerung steigt, je mehr Faktoren vorliegen, die die o. g. Übertragungswege begünstigen. Das ist der Fall, wenn Veranstaltungen

- mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher aufweisen,
- eine Interaktion zwischen den Teilnehmenden stattfindet (z. B. Tanzen),

- die Möglichkeit intensiven Kontaktes besteht (z. B. beim Betreten des Veranstaltungsortes),
- die Belüftung unzureichend ist,
- Händehygiene nicht ausreichend wahrgenommen werden kann sowie
- viele einzelne Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht umgesetzt werden können.

Insbesondere bei Konzerten, Messen, Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiösen Veranstaltungen können wegen der zuvor aufgeführten Faktoren keine anderen Schutzmaßnahmen angeordnet und durchgeführt werden, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko weiterer Krankheitsfälle einzudämmen.

## II.

Die Stadt Halle (Saale) ist als Kommunalen Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten zuständig.

### 1.

Rechtsgrundlage für die Untersagung (Ziffer 1 der Allgemeinverfügung) ist § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, dann kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 genannten, treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Hiervon sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Der Bundesgesundheitsminister hat zudem empfohlen, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern abzusagen. Dieser Empfehlung schließt sich die Stadt Halle (Saale) mit dieser Allgemeinverfügung an.

Eine Beobachtung gemäß § 29 IfSG ist als Schutzmaßnahme bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern nicht zielführend, da bis zur Feststellung von Symptomen (z.B. im Wege des Fiebermessens) durch die Tröpfcheninfektion bereits andere Mitbesucher hätten angesteckt werden können. Die weiteren Schutzmaßnahmen gemäß § 30 IfSG (Quarantäne) und § 31 IfSG (Berufliches Tätigkeitsverbot) kommen ebenso nicht in Betracht, da es nicht darum geht, bereits bekanntgewordene Erkrankte zu isolieren und somit eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Ziel der Allgemeinverfügung ist vielmehr, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, wie z. B. die Isolation einer gesamten Region.

Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

2.

Rechtsgrundlage für die beauftragten Maßnahmen (Ziffer 2 der Allgemeinverfügung) für Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von 200 bis 1000 Personen sind die §§ 28 Abs. 2 S. 1 und 2, 16 IfSG.

Die Auflage zur Ausfüllung und Übersendung des Gesundheitsfragebogens ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Informationen über mögliche erkrankte Personen, Übertragungswege und Infektionsketten zu erlangen und weitere Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Die Auflage zur Vorhaltung von Hygienestationen zur Hand-Desinfektion in jedem Eingangsbereich und in allen Sanitärräumen dient dem vorbeugenden Gesundheitsschutz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Widerspruch erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister